Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 208.) Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. Vom 15ten Januar 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zwar durch die Kabinetsordre vom 17ten März v. J. festgesetzt, daß diejenigen, welche sich der Begünstigung des Feindes schuldig machen, vor ein Kriegesgericht gestellt werden sollen. Da jedoch die Anordnung eines Kriegesgerichts bei Personen aus dem Civilstande zu mehreren Zweifeln Veranlassung gegeben hat; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Verräthereien und Begünstigungen des Feindes, wie sie in der Kabinetsordre vom 17ten März v. J. bezeichnet worden, sollen wenn Personen aus dem Civilstande, die zu Unsern Unterthanen gehören, solcher Verbrechen beschuldiget sind, von den gewöhnlichen Civilgerichten untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Es soll dabei dasjenige Verfahren statt finden, welches die Verordnung vom 21sten Juli v. J. wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm vorschreibt.

§. 3.

Sowohl die inquirirenden als die erkennenden und Aufsichts-Behörden werden für die äußerste Beschleunigung solcher Untersuchungen und der Vollstreckung der Strafen besonders verantwortlich gemacht.

§. 4.

Die Civilgerichtsbarkeit bleibt suspendirt, wenn das Verbrechen in einer Vestung, während deren Belagerung und in einem Gouvernements-

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten März 1814.)

bezirk während dessen wirklicher Besetzung durch den Feind dergestalt begangen worden ist, daß der Verbrecher über der That betroffen worden, und also in Rücksicht des Beweises gar kein Zweifel vorhanden ist. In solchen Fällen wird die Untersuchung durch ein Kriegesgericht nach den Vorschriften des §. 5. u. f. geführt und das Urtel gefällt und vollzogen.

§. 5.

Ist das Verbrechen von einem Ausländer begangen worden und befindet sich die Armee im Auslande; so soll der Ausspruch durch eine, aus einem Staabsoffizier als Präsidenten, vier Offizieren und einem Staatsdiener der nächsten höheren Civilbehörde bestehende Militairkommission erfolgen.

§. 6.

Der kommandirende General ernennt die Mitglieder dieser Kommission, welche als solche vereidiget werden müssen.

§. 7.

Der Vortrag in selbiger geschiehet durch einen Brigadeauditeur, von welchem auch mit Zuziehung eines Offiziers die Untersuchung geführt werden muß.

§. 8.

Zwei Drittheile der Stimmen entscheiden.

§. 9.

Eine Appellation oder weitere Vertheidigung findet gegen diesen Ausspruch nicht statt. Vielmehr soll, wenn auf Todesstrafe erkannt worden, solche eine Stunde nachher vollstrecket werden, falls das Kriegesgericht nicht Veranlassung hat, den Verbrecher Unserer Gnade zu empfehlen.

§. 10.

Dem kommandirenden Generale steht jedoch frei, auch Ausländer an ein diesseitiges Civilgericht zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern und in einem solchen Falle tritt das im §. 2. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 11.

Uebrigens verbleibt es bei der in der Kabinetsordre vom 17ten März v. J. auf die darin bezeichneten Verbrechen angeordneten Todesstrafe.

§. 12.

In Ansehung der fremden Kundschafter, hat es bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 113. sein Bewenden.

Wir

Wir befehlen Unsern Militair- und Civilbehörden, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich ist vorstehende Verordnung von Uns Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden. So geschehen in Unserm Hauptquartier Basel, den 15ten Januar 1814.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

(No. 209.) Fernerweite Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17ten November v. J.: daß auch die Schulen, Waisenhäuser ꝛc. rücksichtlich der Suspension der Exekution gegen Grundbesitzer, mit den Minorennen gleiche Rechte genießen sollen. Vom 19ten Januar 1814.

Zur Vervollständigung des §. 10. Meiner unterm 17ten November v. J., wegen Suspension der Exekution gegen die Grundbesitzer ergangenen Bestimmung, nach welcher den Minorennen, deren Kapitalien bei Grundbesitzern zinsbar ausstehen, ein vierteljähriger Zinsbetrag dieser Kapitalien innerhalb der Zeit der Suspension der Exekutionen entrichtet werden soll, finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch festzusetzen: daß die Schulen, Waisenhäuser, die Allgemeine und die Offizier-Wittwen-Verpflegungsanstalt, ingleichen die Kirchen, die resp. Stipendienfonds, die Armenanstalten und Zuchthäuser in obiger Rücksicht mit den Minorennen gleiche Rechte genießen und also auch, wie diese, befugt seyn sollen, während der Suspensionsfrist der Exekutionen gegen Grundbesitzer, von ihren bei denselben ausstehenden Kapitalien einen vierteljährigen Zinsbetrag mit dem Erfolge der Exekution einzuklagen. Ich überlasse es Ihnen, diese Meine Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die betreffenden Behörden hiernach zu instruiren.

Hauptquartier Basel, den 19ten Januar 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg
und
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.